

Kleine Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen der Ratssitzung am 16.09.2014 zu den Eisenbahnbrücken Bahnhof- und Wasbeker Straße

Eisenbahnbrücke Wasbeker Straße

Der derzeitige Zeitplan der Deutschen Bahn sieht vor, dass die Bauarbeiten an der Eisenbahnbrücke in 2016 und 2017 durchgeführt werden. Die Wiederherstellung der Fahrbahn unterhalb der Eisenbahnbrücke ist für Anfang 2018 vorgesehen. Zur vorgelegten Genehmigungsplanung wurde im August 2014 eine Stellungnahme der Stadt Neumünster abgegeben.

Überlegungen und Hinweise der Verwaltung zur Genehmigungsplanung:

- Erhöhung der Durchfahrtshöhe, z. Zt. lichte Höhe 3,92 m, geplante lichte Höhe 4,285 m
- Wegfall der vorh. Stützen
- Beibehaltung der lichten Weite - Beibehaltung des aktuellen Straßenquerschnittes
- Keine Tieferlegung der Fahrbahn unterhalb der Eisenbahnbrücke
- Hinweise zur bauzeitlichen Verkehrsführung
- Detaillierte Hinweisgebung zur Art der Ausführung, um geringstmögliche Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu erzielen.
- Rechtzeitige Information der Bevölkerung durch die Deutsche Bahn

Eisenbahnbrücke Bahnhofstraße

Die Deutsche Bahn bearbeitet z. Zt. die **Vorentwurfsplanung**. Stadt und Deutsche Bahn haben erste Gespräche geführt. Erste Gespräche zur **Entwurfsplanung** werden für Ende 2014 erwartet. Die Deutsche Bahn sieht die Erneuerung der Eisenbahnbrücke z. Zt. in 2017 -2018 vor.

Auf die Antworten der Anfrage von ' ' im Rahmen der Einwohnerfragestunde zum Bau der beiden Eisenbahnbrücken wird zusätzlich verwiesen.

04/09
14



Der Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Oberbürgermeister
Dr. Olaf Tauras

24516 Stadt Neumünster

Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

E-Mail oberbuergemeister@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2325 Fax 04321 942 2323
Zimmer 2.9 Neues Rathaus 2. Etage Südflügel

hier

Neumünster, den

Kleine Anfrage der BfB/Piraten-Rathausfraktion zum Taxengewerbe in Neumünster

Sehr geehrter Herr Strohdiek,

bezugnehmend auf das Anschreiben der BfB/Piraten-Rathausfraktion vom 18.08.2014 beantworten wir die Anfrage wie folgt. Die Kleine Anfrage soll unter dem Tagesordnungspunkt 9.6 in der Sitzung der Ratsversammlung am 16.09.2014 behandelt werden.

1. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Taxi-Konzession liegen derzeit der Verwaltung vor?

Antwort

Aktuell liegt der Verwaltung ein Antrag auf Verlängerung einer bestehenden Taxi-Konzession vor; derzeit ist jedoch kein Antrag auf Ersterteilung einer Taxi-Konzession anhängig.

2. Nach welchen Kriterien prüft die Verwaltung die Genehmigungsfähigkeit zur Erteilung oder Verlängerung einer Taxi-Konzession?

Antwort

Der § 13 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) gibt die Kriterien vor, nach denen eine Genehmigung zur Erteilung oder Verlängerung einer Taxi-Konzession nur erteilt werden darf. Hiernach müssen als gesetzliche Voraussetzungen die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet sein, es dürfen zudem keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen dartun, der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person müssen darüber hinaus fachlich geeignet sein und der Antragsteller und die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragten Unternehmer müssen ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im Inland haben.

Der § 13 Absatz 4 PBefG gibt des Weiteren die objektiven Kriterien vor, nach denen die Genehmigung zu versagen ist. Hiernach ist beim Verkehr mit Taxen die Genehmigung dann zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funkti-

onsfähigkeit bedroht wird. Hierbei sind für den Bezirk der Genehmigungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen

1. die Nachfrage nach Beförderungsaufträgen im Taxenverkehr,
2. die Taxendichte,
3. die Entwicklung der Ertrags- und Kostenlage unter Einbeziehung der Einsatzzeit,
4. die Anzahl und Ursachen der Geschäftsaufgaben.

Nach § 15 Absatz 1 PBefG ist über den Antrag im Übrigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang bei der Genehmigungsbehörde zu entscheiden.

Kann die Prüfung des Antrages in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem den Antragstellern mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können.

Die Verlängerung der in Satz 2 bezeichneten Frist darf höchstens 3 Monate betragen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird.

3. Wie viele Taxi-Konzessionen sollen voraussichtlich bis zum Jahresende zurückgegeben werden oder nicht mehr verlängert werden?

Antwort

Derzeit liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse über beabsichtigte Konzessionsrückgaben bzw. endgültig auslaufende Taxi-Konzessionen vor, bei denen die Unternehmer nicht mehr beabsichtigen, eine Verlängerung zu beantragen.

Es handelt sich hierbei um souveräne Unternehmerentscheidungen.

Entsprechende Absichtserklärungen sind der Verwaltung bis dato nicht zugetragen worden.

Es ist derzeit im Übrigen auch kein Fall anhängig, bei dem sich behördlicherseits ein Widerruf einer bestehenden Taxi-Konzession zum Jahresende abzeichnet.

Vor kurzem ist eine Konzession zurückgegeben worden, des Weiteren liegen derzeit zwei Anträge auf Betriebspflichtentbindungen zur Bearbeitung vor.

4. Wie viele Taxi-Konzessionen müssen in den nächsten 6 Monaten verlängert werden?

Antwort

Die Laufzeiten von 13 Taxi-Konzessionen enden innerhalb der nächsten 6 Monate und stehen zur Verlängerung an, sofern dann auch entsprechende Anträge gestellt werden.

5. Gab es seit 2013 Vorfälle, wo eine erteilte Taxi-Konzession von der Verwaltung eingezogen wurde? Wenn ja, wie viele und was waren die Gründe?

Antwort

In der Zeit seit 2013 gab es keinen entsprechenden Vorfall.

6. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung (oder kann die Verwaltung ergreifen) angesichts der Urteile des BVerwG 7 C 94.86, 7 C 44.88, 7 C 45.88 und 3 B 77.07 zur zahlenmäßigen Beschränkung der Taxi-Konzessionen?

Antwort

Mit den genannten Urteilen wird auf die Möglichkeit der Einschaltung eines Beobachtungszeitraumes nebst Begrenzung der Zahl der Taxi-Konzessionen nach § 13 Absatz 4 PBefG hingewiesen (vgl. Antwort zur Frage 2).

Derzeit und absehbar auch nicht in den nächsten Monaten und Jahren sind jedoch keine Maßnahmen zur zahlenmäßigen Beschränkung der Taxi-Konzessionen erforderlich.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Einführung des Mindestlohnes im Taxengewerbe ab Januar 2015 wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit ohnehin zu einer marktmanenten Verringerung des Taxenbestandes kommen.

Schon jetzt zeichnet sich eine entsprechende Tendenz ab.

Der bisherige Höchststand von 84 Taxen im Frühsommer 2014 ist aktuell auf 83 Taxen gesunken, es liegt bereits seit einiger Zeit kein Antrag auf Ersterteilung mehr vor.

In Erinnerung darf in diesem Zusammenhang gebracht werden, dass der über mehrere Jahre ausgesprochene Konzessionsstopp auf dem Stand von gutachterlich befürworteten 72 Taxen per 30.09.2012 beendet worden war und seither der Taxenbestand gerade einmal um 11 Taxen gestiegen ist.

Mit Auslauf des Konzessionsstopps zum 30.09.2012 haben wir deutlich gemacht, dass die einzig rechtssichere Vorgehensweise hinsichtlich der Frage, ob mit einer Freigabe des Taxenmarktes ab 01.10.2012 das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird, nur eine Analyse auf der Grundlage eines neuerlichen Gutachtens sein kann, dessen Finanzierung jedoch nicht von der Stadt Neumünster, sondern komplett von dritter Seite aufgebracht werden müsste. Aufgrund der Haushaltslage der Stadt stehen keine Finanzmittel zur Verfügung. Außerdem ist anzumerken, dass die hiesige Straßenverkehrsbehörde die einzige Dienststelle im Lande Schleswig-Holstein bisher war, die einen Konzessionsstopp mit Beobachtungszeitraum rechtssicher auf der Grundlage von Gutachten über mehrere Jahre durchgeführt hatte.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Industrie- und Handelskammer sich schon immer gegen einen Konzessionsstopp ausgesprochen hat, da sich der Markt selbst regulieren sollte.

7. Sind der Verwaltung Beispiele von Verkauf oder Weitergabe von Taxi-Konzessionen bekannt? Wenn ja, wie viele seit 2013?

Antwort

Beispiele von Verkauf oder Weitergabe von Taxi-Konzessionen sind der hiesigen Verwaltung nicht bekannt und dürften auch seit Beendigung des Konzessionsstopps mit dem 01.10.2012 praktisch keine Rolle mehr spielen.

Sie waren aber in der Tat ein Thema während der gesamten Dauer des Konzessionsstopps, da vor dem Hintergrund der Begrenzung der Taxi-Konzessionen außerhalb der Wartelistenzuteilung ein zeitnaher Marktzugang prinzipiell nur über die Übernahme bestehender Taxiunternehmen möglich war. Dieses trieb typischerweise im Falle von Taxi-Begrenzungen dergestalt Blüten, dass hinter den Kulissen Taxi-Konzessionen zu hochpreisigen Beträgen gehandelt wurden.

8. Wurden die neuen Erwerber dieser Konzessionen ebenfalls von der Verwaltung geprüft und nach welchen Kriterien? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Da es diesbezüglich keine Erwerber gab, bedurfte es auch insoweit keiner Prüfung. Selbstverständlich müssten eventuelle Erwerber der genannten Art seitens der Verwaltung gleichermaßen geprüft werden, da sie als Erstbewerber eine Taxikonzession benötigen, für die grundsätzlich die gleichen Zugangsvoraussetzungen entsprechend den Vorgaben des PBefG gelten wie für Erstbewerber, die erstmalig eine Taxikonzession beantragen und nicht durch Übernahme eines bestehenden Taxiunternehmens in eine bestehende Taxikonzession einschließlich ihrer Restlaufzeit eintreten wollen.

9. Wie steht die Verwaltung zu erneuten Tarifierhöhungen der Grundgebühr (derzeit 3,50 €) und der km-Pauschale (derzeit 1,60 €/km fix) wegen des anstehenden Mindestlohnes ab 2015?

Antwort

Im ersten Moment sieht eine Grundgebühr in Höhe von 3,50 Euro zwar relativ hoch aus, aber hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Km-Preis in Höhe von 1,60 Euro fix ist und nicht wie bei vielen anderen Kommunen höher gestaffelt ist (z. B. bei Nachtfahrten).

Die Verwaltung sieht eine erneute Tarifierhöhung vor dem Hintergrund des anstehenden Mindestlohnes kritisch und empfiehlt, den aktuellen Tarif zunächst einmal beizubehalten und die weitere Entwicklung in Neumünster, in Schleswig-Holstein und bundesweit abzuwarten. Schließlich trat die letzte Tarifierhöhung in Neumünster erst jüngst mit dem 01.06.2014 in Kraft. Diese Erhöhung war sachlich und rechtlich begründet und notwendig.

Bereits jetzt schon nimmt Neumünster allerdings diesbezüglich neben dem Kreis Nordfriesland eine Spitzenposition in Schleswig-Holstein ein.

Im Vorgriff auf den kommenden Mindestlohn erkennt die Verwaltung zwar, dass von den meisten Taxiunternehmen/-innen in Neumünster diese letzte Tarifierhöhung nicht als ausreichend angesehen wird, um die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern und die Mindestlöhne bezahlen zu können.

Nach einer hier vorgelegten Kalkulation, die einen Monatsbeitrag für den Taxizentralenanschluss in Höhe von 400 € sogar außer Acht lässt, benötigte man demnach unter Beibehaltung der aktuellen Grundgebühr einen Kilometerpreis mindestens in Höhe von 1,80 € und von 1,70 € bei einer Grundgebühr von 4,00 €.

Damit wäre aber lediglich der Mindestlohn abgedeckt; anderweitige Preissteigerungen wären aber gar nicht berücksichtigt. Nicht zu vergessen ist auch die allgemeine Preisentwicklung. Insbesondere in Ansehung des kommenden Mindestlohnes befindet sich die Tarifsituation in Deutschland in einem großen Umbruch.

Teils befinden sich Grundtarife im Bereich von circa 2,50 €, teils liegen den Behörden Erhöhungsanträge in einem dreistelligen Prozentbereich vor, teils sind erhebliche Tarifierhöhungen bereits in Kraft getreten, die den Herausforderungen durch den Mindestlohn Rechnung tragen sollen.

In Schleswig-Holstein liegen bereits mehreren Behörden Tarifierhöhungsanträge vor.

Dem steht allerdings gegenüber, dass hinsichtlich des Taxitarifes auch auf der Fahrgastseite eine soziale Komponente zu beachten ist und das Taxifahren als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs noch bezahlbar bleiben muss.

Eine weitere Erhöhung wäre vor diesem Hintergrund nach unserem Dafürhalten unangemessen und nicht sozial verträglich.

Auch muss hinsichtlich der strukturellen Bedingungen im Taxengewerbe von Neumünster in die Überlegungen mit einbezogen werden, dass annähernd 30 % aller Taxiunternehmen in Neumünster gar keine/n Taxifahrer beschäftigen, da die betreffenden Unternehmer alleine fahren bzw. bei einigen wenigen alleinfahrenden Unternehmern die Ehegatten mithelfen.

10. Hat die Verwaltung Einfluss auf die Prüfung von Taxiunternehmen mit vorwiegend unplausiblen Umsätzen durch das Finanzamt?

Antwort

Stellt das Finanzamt unplausible Umsätze bei einem Taxiunternehmen im Rahmen einer Betriebsprüfung fest, hat es entsprechend der geltenden Erlasslage die Möglichkeit, die hiesige Verwaltung auf die festgestellten Mängel hinzuweisen und um Überprüfung zu bitten, ob und gegebenenfalls inwieweit diese Mängel Auswirkungen auf die Taxikonzession haben können.

Die Verwaltung wird diesbezüglich eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmers veranlassen, die die Einleitung eines Widerrufsverfahrens mit der möglichen Folge eines Widerrufs der bestehenden Taxikonzession nach sich ziehen kann.

Die Verwaltung führt seit im Übrigen seit mehreren Jahren im Rahmen der Antragsprüfung für Verlängerungen von Taxikonzessionen ein stringentes Prüfungsverfahren durch, im Rahmen dessen die durch Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, etc. nachgewiesenen Umsatzergebnisse für die vorangegangenen zwei Jahre eigens durch einen Betriebswirt des hiesigen Fachdienstes Haushalt und Finanzen unter die Lupe genommen werden.

Sollten diesbezüglich unplausible Umsätze auffällig werden, teilt er dies der hiesigen Genehmigungsbehörde mit, die wie vorerwähnt Veranlassungen vornehmen wird bzw. entsprechend den geltenden Bestimmungen eine Überprüfung durch das Finanzamt bzw. durch das Hauptzollamt anregen kann. Dieses Verfahren ist beispielhaft im Lande Schleswig-Holstein und ist sogar ausdrücklich vom schleswig-holsteinischen Finanzministerium sehr positiv dargestellt worden.

11. Plant die Verwaltung in naher Zukunft ein eigenes Gutachten zur Entwicklung des lokalen Taxigewerbes in Auftrag zu geben? Wenn ja, wann, durch wen und zu welchen Kosten?

Antwort

Eine entsprechende Planung ist nicht vorgesehen, zumal sich die Zahl der Taxikonzessionen nicht wesentlich über die zuletzt gutachterlich empfohlene Zahl von seinerzeit 72 Konzessionen hinaus entwickelt hat und derzeit die Zahl der Taxikonzessionen stagniert bzw. seit kurzem wieder leicht rückläufig ist (siehe oben: Ziffer 6). Der Markt verfügt darüber hinaus nach unserem Dafürhalten über ausreichend eigene Regulierungskräfte.

Des Weiteren ist das Prüfungsniveau der hiesigen Taxenaufsicht derzeit bereits mit am höchsten in Schleswig-Holstein, so dass die Voraussetzungen für eine intensive Zuverlässigkeitsprüfung der Taxenunternehmer auch vor dem Hintergrund des absehbar kommenden Mindestlohnes ausreichend gegeben sind.

Für die Stadt Neumünster lag ein Gutachten im Übrigen bis vor wenigen Jahren vor, welches jedoch aus rechtlichen Gründen über den 30.09.2012 hinaus nicht mehr als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden konnte.

Eine neuerliche Begutachtung würde mit Kosten von voraussichtlich 15.000 bis 20.000 € zu Buche schlagen, die angesichts der Haushaltslage der Stadt Neumünster von ihr nicht aufgebracht werden können.

Entsprechende Mittel müssten daher komplett von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Olaf Taurus

Oberbürgermeister

**Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-**

Neumünster, den 15.09.2014
Sachbearbeiter: Herr Heilmann
Telefon: 26 23
Telefax: 26 48
Az.: 61.1 hei-sta 25

Herrn Stadtpräsident Strohdieck

hier

Kleine Anfrage der Partei DIE LINKE Neumünster zum Kinderspielplatz Kieler Straße (Spielothek)

Frage 1:

Wenn es sich nicht um einen städtischen Spielplatz handelt, weshalb ist dann ein städtisches Schild im Eingangsbereich angebracht?

Antwort 1:

Die Beräumung des in Rede stehenden Schildes wurde anlässlich der letzten Nutzungsumwandlung übersehen. Die Beräumung wurde nach Auskunft des Technischen Betriebszentrums (Herrn Fockenga) zwischenzeitlich nachgeholt.
Wir danken für den Hinweis.

Frage 2:

Nach diesem aktuellen Kenntnisstand gibt es somit keinen öffentlichen Spielplatz im Vicelinviertel. Aber ist nicht vorgeschrieben, dass für das Viertel Spielplätze vorhanden sein müssen?

Antwort 2:

Im Vicelinviertel gibt es als ganzjährig zugänglichen Kinderspielplatz den Spielplatz an der Anscharkirche. Außerhalb der jeweiligen Betriebszeiten sind darüber hinaus die Spiel- und Außenanlagen der Kita Zwergenland und der Vicelinschule für das Kinderspiel zugänglich.

Die weitergehende Frage nach entsprechende Vorschriften zur Quartiersversorgung mit Kinderspielplätzen ist wie folgt zu beantworten:
Übergeordnete Rechtsvorschriften zur Versorgung alter gewachsener Quartiersstrukturen gibt es nicht. Vielmehr ist die Frage der Quartiersversorgung in die Zuständigkeit der Kommunalen Entscheidungsfindung gelegt.

Eine Grundlage für das Vorhandensein und für die Verteilung von öffentlichen Spielplätzen ist das Baugesetzbuch. Hier ist unter § 1 Abs. 6 Nr. 3 vorgeschrieben, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf mehr Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen sind. Des Weiteren sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 im Flächennutzungsplan insbesondere die Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport, Spiel, Zelt- und Badeplätze darzustellen. Die konkrete Ausweisung von öffentlichen Spielplätzen erfolgt dann insbesondere bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten auf der Ebene der Bebauungsplanung.

Des Weiteren befindet sich das Vicelinviertel im Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“. Im Rahmen der Fortschreibung der Rahmenplanung ist vorgesehen, im Bereich Anscharstraße / Ecke Kieler Straße einen weiteren öffentlichen Spielplatz herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister